

In der vorliegenden an beide Kammern der gegenwärtigen Ständeversammlung gerichteten Eingabe beschwerten sich die Gemeinden Bohra, Markersbach, Hellendorf, Hermisdorf, Reichstein, Berggießhübel, Hütten, Struppen und Cullm darüber, daß sie in einer ihren Voreltern ertheilten, auf sie übergegangenen allerhöchsten Vergünstigung, welche ihnen gestatte, ihren Bedarf an Streu aus den Staatswaldungen zu erhalten, und zu Folge deren sie früher so viel Streu erhalten hätten, als sie zu ihrer Feld- und Viehwirtschaft benöthigt gewesen wären, von Jahr zu Jahr mehr beschränkt würden, und sprechen die Befürchtung aus, man werde ihnen diese Vergünstigung gänzlich entziehen. Sie berufen sich auf ein Decret vom Jahr 1792, welches verordne,

daß, so lange es der Wald gewähre, ihre Gegend die benöthigte Waldstreu erhalten solle, und hieraus ein ihnen zustehendes Streubefugniß herleitend, glauben sie auf die fernerweite ungeschmälerete Benutzung der Streu um so mehr Anspruch zu haben, als nach ihrer Behauptung in dem Walde bis jetzt noch kein Mangel an Streu wahrzunehmen gewesen, letztere vielmehr in Ueberfluß vorhanden sei und halten dafür, daß selbst für den Fall, daß man ihr Streubefugniß nicht anerkennen wolle, dennoch eine Beschränkung oder gänzliche Entziehung der Streubenußung aus Gründen der Billigkeit nicht wohl zu rechtfertigen sei, indem ihre Gebirgsgüter ohne Waldstreu nicht bestehen könnten und nur der letztern ihr Gedeihen verdankten, dem Staate dagegen aus der Ueberlassung der Streu an seine Unterthanen nicht der mindeste Nachtheil, wohl aber der Vortheil erwachse, der für ihm aus dem Aufschwunge der Feld- und Viehwirtschaft nothwendig hervorgehen müsse.

Sie glauben sich daher der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß man ihre Wünsche berücksichtigen und ihnen die Benutzung der Waldstreu in der früheren Ausdehnung hinwiederum gestatten werde.

Obgleich nun die Deputation diese Eingabe in formeller Hinsicht nur insoweit als zulässig erachten konnte, als sie von den Gemeinden Struppen, Hellendorf, Langenhennerdorf und Hütten ausgegangen ist, da nur diese vier Gemeinden durch abschriftliche Beifügung einer Finanzministerialbescheidung vom 5. Januar 1837 dargethan haben, daß sie sich mit ihrem Gesuche wegen der Waldstreubenußung verfassungsmäßig an das betreffende Ministerium gewendet, aber abfällig beschieden worden sind, während von den übrigen unter der gegenwärtigen Eingabe mit unterzeichneten Gemeinden dieser Nachweis nicht geführt worden ist, so hat es dennoch bei der Connerität ihrer Beschwerden nicht angemessen geschienen, die letztgedachten Gemeinden wegen dieses formellen Mangels ihrer Eingabe abzuweisen, da man dieselbe Eingabe in Bezug auf die obgenannten vier Gemeinden für zulässig erachten mußte.

In wie fern die Beschwerde eine begründete sei, läßt sich zwar aus dem Decrete von 1792, auf welches sich die Beschwerdeführer beziehen, nicht nachweisen, da sie dieses Decret ihrer Eingabe beizufügen unterlassen haben, die Deputation muß jedoch die von ihnen behauptete Berechtigung bezweifeln, da Inhalts der bereits angeführten Ministerialbescheidung vom 5. Juni 1837 die Bittsteller um deswillen mit ihrem Gesuche abgewiesen worden sind, weil ihnen ein Streubefugniß in der Staatswaldung nicht zustehet. Auch scheint ihnen selbst eine vollständige Ueberzeugung von dem Vorhandensein nicht beizuwohnen, da sie in ihrer Eingabe vor allen von der billigen Berücksichtigung ihrer örtlichen Verhältnisse die Gewährung ihrer Wünsche erwarten.

Sedoch auch in dieser letztern Beziehung vermag die De-

putation nicht sich für die Beschwerdeführer zu verwenden, denn wenn auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß den stroharmen Gebirgswirtschaften die Benutzung der Waldstreu sehr zu statten kommt, so kann man doch nicht der Behauptung der Beschwerdeführer beipflichten, daß ihre Wirtschaften ohne Waldstreu gar nicht bestehen könnten, da es nicht an Gebirgsgütern fehlt, welche ohne Benutzung der Streu sich dennoch in einem gedeihlichen Zustande befinden.

Hält man übrigens den Grundsatz fest, daß die Staatswaldungen zum Besten des ganzen Landes, nicht bloß einzelner Landestheile zu administriren seien und erkennt man die nicht zu bestreitenden Nachtheile an, welche die Streunutzung für den Wald hat, so läßt sich eine Streuabgabe, wie sie von den Beschwerdeführern beansprucht wird, nicht bevorworten. Wenn sonach das Bestehen des von den Eingangs genannten Gemeinden beanspruchten Befugnisses bezweifelt werden muß, demnächst aber auch die Streuabgabe aus forstwirtschaftlichen Gründen nicht zu gestatten ist, so rath die Deputation der geehrten Kammer an,

„die Petenten, denen, wenn sie ein Befugniß in Anspruch nehmen zu können glauben, dieses auf dem Rechtswege auszuführen unbenommen sein würde, mit ihrer Eingabe abzuweisen, letztere jedoch an die zweite Kammer gelangen zu lassen.“

Secretär Bürgermeister Ritterstädt: Ich bin zwar durchaus nicht im Stande zu beurtheilen, in wie weit die Beschwerdeführer eines Theils einen Rechtsanspruch auf diese Streuabgabe haben könnten, da ich die Sache nicht so genau kenne; andertheils, ob es sich mit einer geregelten Forstwirtschaft verträgt, ihnen mehr Streu zu gewähren, als zeither; und endlich, ob der Untergang ihrer Wirtschaften zu befürchten sei, wenn ihnen die Streu entzogen wird. Darum würde ich es nicht für thunlich halten, irgend einen andern Antrag zu stellen, als die Deputation in ihrem Berichte vorgeschlagen hat. Auf der andern Seite mag ich die Erfahrungen nicht zurückhalten, die ich in dieser Beziehung gemacht habe. Ich weiß fürs erste, da ich in dieser Gegend genau bekannt bin, daß es eine höchst dürftige Gegend ist. Ich weiß auch, daß Manche in Dörfern, von denen mehrere in der Petition sich unterzeichnet haben, fast nur dadurch bestehen, daß sie sich auf ihren kleinen Grundstücken eine Kuh halten können, indem ihnen nur dadurch die Möglichkeit verschafft werde, sich mit ihrer Familie auf diesem Grundstücke zu erhalten. Daher glaube ich, daß zu befürchten steht, es würde eine große Störung in den Zustand der Wirtschaft dieser Leute kommen, wenn ihnen die Streu ganz entzogen würde. Auf der andern Seite ist mir häufig die Bemerkung in der dortigen Gegend zugegangen, daß man von Seiten der Forstbedienten zu sehr auf die Streu in diesen Waldungen halte, zum Nachtheile der Forsten selbst. Sollte dies der Fall sein, was ich jedoch ebenfalls nicht zu beurtheilen vermag, so würde wenigstens insoweit der Wunsch dieser Leute gewährt werden können, als das Entziehen der Streu zum Nachtheile der Forsten selbst gereichen sollte. Also einen Antrag will ich einen Theils nicht stellen, auf der andern Seite aber halte ich mich verpflichtet, wenigstens die Aufmerksamkeit des Finanzministeriums darauf zu lenken, um durch genauere Untersuchung vielleicht zu einem für die Petenten günstigeren Resultate gelangen zu können.